

**Anordnung  
über das Staatliche Amt für Transportsicherheit  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 7. März 1990**

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Stellung und Arbeitsweise

(1) Das Staatliche Amt für Transportsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend SATS genannt) ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellte staatliche Einrichtung für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zur Herstellung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Vorbereitung, Durchführung und dem Abschluß der Ortsveränderung von Gütern, insbesondere gefährlichen Gütern, mit Transportmitteln, einschließlich des transportbedingten Umschlags und der transportbedingten Lagerung, sofern öffentliche bzw. für den öffentlichen Verkehr bestimmte Wege und Anlagen oder Anschlußbahnen benutzt werden.

(2) Das SATS erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, Bürgern, Gemeinschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Unternehmen (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das SATS mit den zuständigen Organen anderer Staaten sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

(4) Diese Anordnung findet auf den Militärverkehr Anwendung, soweit dafür keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(5) Das SATS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(6) Der Leiter des SATS ist dem Minister für Verkehrswesen unterstellt und ihm für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Das SATS bildet Außenstellen und Aufsichtsbereiche. Der Leiter des SATS regelt die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des SATS in einer Ordnung.

§2

Aufgaben

Das SATS hat insbesondere folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen, soweit dazu in Rechtsvorschriften keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind:

I. Aufsicht über die Einhaltung der für den sicheren Transport gefährlicher Güter geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im öffentlichen Verkehr mit Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen sowie Binnenschiffen;

dazu gehören insbesondere

- Herausgabe von Richtlinien zur Festlegung sicherer Transportwege und von Verkehrswegeübersichten entsprechend den mit den örtlichen Organen abgestimmten Fahrtrouten und Verkehrsnetzen,
- Erteilung von staatlichen Zustimmungen, Erlaubnissen, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen (< nachfolgend Genehmigungen genannt),
- Wahrnehmung der staatlichen Überwachung und Durchführung von Kontrollen in allen für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß von Transporten gefährlicher Güter im Binnen- und grenzüberschreitenden Verkehr verantwortlichen Betrieben,

- Erarbeitung von Grundsätzen für die Aus- und Weiterbildung, wie z. B. von Kraftfahrzeugführern, von leitenden Mitarbeitern zum Erwerb des Befähigungsnachweises,
  - Untersuchung von schwerwiegenden Ereignissen beim Transport und Umschlag gefährlicher Güter sowie Durchführung der Sachverständigen- und Gutachter-tätigkeit und Einbeziehung von Spezialisten auf entsprechende Anforderung,
  - Klassifizierung neu entwickelter gefährlicher Stoffe entsprechend den produktionspezifischen Hinweisen der Produzenten und den Verkehrsbestimmungen,
  - Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum sicheren Transport gefährlicher Güter;
2. Mitwirkung bei der Entwicklung bzw. bei der Weiterentwicklung von nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sowie anderen Regelungen zum sicheren Transport gefährlicher Güter für den Eisenbahn-, Straßen- und Bkmenwasserstraßentransport und Koordinierung dieser Aufgaben für den Luft- und Seetransport;
3. Koordinierung der Arbeit der für den sicheren Transport gefährlicher Güter festgelegten Verantwortlichen und Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften;
- dazu gehören insbesondere:
- Beratung der Betriebe bei der Erarbeitung der in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen spezifischen Arbeitsanweisungen für die Tätigkeit der Werk-tätigen zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter,
  - Zusammenarbeit mit den verantwortlichen staatlichen Organen und Einrichtungen zur Prüfung und Zulassung der für den Transport gefährlicher Güter vorgesehenen Verpackungen, Transport- und Umschlagmittel, Kennzeichnungsmittel und Transportpapiere,
  - Mitwirkung bei der Koordinierung vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung schadensverursachender Ereignisse,
  - Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung beim Transport gefährlicher Güter sowie Herausgabe von Lehr- und Anschauungsmaterialien,
  - Ausübung der Funktion von Beratungsstellen über die Anforderungen an den sicheren Transport gefährlicher Güter; ■
4. Wahrnehmung der sich aus der DDR-Mitgliedschaft in internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Verkehrswesens ergebenden Verantwortung, insbesondere der Aufgaben als „Zuständiges Organ“ der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Artikels 14 des Europäischen Abkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR) (GBl. II 1977 Nr. 17 S. 363 und Sonderdruck Nr. 940 des Gesetzblattes) hinsichtlich
- der internationalen Zusammenarbeit,
  - der Überwachung der Einhaltung des Abkommens,
  - der Festlegung geeigneter Maßnahmen, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, insbesondere durch Kontrollen auf der Straße und in den Betrieben,
  - der Information der zuständigen Organe der anderen Vertragsparteien über die zur Einhaltung des Abkommens getroffenen allgemeinen Maßnahmen und Kontrollergebnisse,
  - der Organisierung der Unterstützung der anderen Vertragsparteien zur ordnungsgemäßen Anwendung und wirksamen Überwachung der Einhaltung des Abkommens;
5. Erfüllung von weiteren staatlichen Aufgaben zur allseitigen Gewährleistung der Transportsicherheit als Bestand-